

Seit 7. Oktober 2005 ist es amtlich.

Mit Anhängern darf man jetzt auf Autobahnen auch 100 km/h fahren.

Der Großversuch ist beendet. Mit der 3. Verordnung zur Änderung der 9. Ausnahmeverordnung zur STVO werden neue verbesserte Bedingungen festgelegt, damit man mit bestimmten Anhängern und Zugfahrzeugen auf der Autobahn 100 km/h schnell fahren darf.

Bedingungen für die Zugfahrzeuge:

- 1) Ausrüstung mit automatischem Blockierverhinderer.
- 2) zulässige Gesamtmasse maximal 3.5 t.

Bedingungen für die Anhänger:

- 1) Die zulässige Gesamtmasse des Anhängers darf nicht größer sein, als die Leermasse des Zugfahrzeuges mal Faktor X.
 - a) $X = 0,3$ bei allen Anhängern ohne Bremse
 - b) $X = 0,3$ bei Anhängern mit Bremse ohne hydraulische Stoßdämpfer an den Achsen.
 - c) $X = 0,8$ bei allen Wohnanhängern mit starrem Aufbau und hydraulischen Stoßdämpfern.
 - d) $X = 1,1$ bei allen anderen Anhängern mit Bremse und mit hydraulischen Stoßdämpfern.

Wird der Anhänger mit einer Zugkugelumkupplung mit Stabilisierungseinrichtung z. B. ALKO AKS ausgerüstet, dann erhöht sich der Faktor X bei Wohnanhängern auf 1,0 und bei allen anderen gebremsten Anhängern mit Stoßdämpfern auf Faktor 1,2.

Zul. Gesamtmasse des Anhängers = Leermasse Zugfahrzeug • X (Faktor)

Das Gesamtgewicht des Anhängers darf aber in keinem Fall die Anhängelast des Zugfahrzeuges und die Gesamtmasse des Zugfahrzeuges übersteigen

Ist die Voraussetzung nicht gegeben, so muß die zul. Gesamtmasse des Anhängers berichtigt werden, z.B. Ablastung der zul. Gesamtmasse.

- 2) Die Reifen des Anhängers müssen zum Zeitpunkt der jeweiligen Fahrt, erkennbar am eingepprägten Herstellungsdatum, jünger als sechs Jahre und mindestens mit der Geschwindigkeitskategorie L (=120km/h) gekennzeichnet sein.
- 3) Die Stützlast der Kombination ist an der größtmöglichen Stützlast des Zugfahrzeuges oder des Anhängers zu orientieren, wobei als Obergrenze in jedem Fall der kleinere Wert gilt.
- 4) Es muss eine große gesiegelte Tempo- 100 km/h-Plakette hinten auf dem Anhänger angebracht sein. Diese wird unter Vorlage einer Bestätigung von der Straßenverkehrsbehörde ausgegeben, wenn

der Anhänger werksseitig für 100km/h ausgerüstet ist, so wird die Bestätigung der Firma Barthau Anhängerbau GmbH für die 100km/h Fähigkeit des Anhängers mitgeliefert.

oder

wird der Anhänger nachgerüstet, so muß dieser bei einem amtlich anerkannten Sachverständigen/Prüfer einer technischen Prüfstelle (TÜV, Dekra,...) vorgeführt werden. Dieser stellt dann die Bestätigung für die 100km/h Fähigkeit des Anhängers aus.

Die Zulassungsbehörde berichtigt auf Grundlage dieser Bestätigung die Fahrzeugdokumente.

Die Eignung des Zugfahrzeuges bzw. die Zulässigkeit dass 100km/h gefahren werden kann, muss der Fahrer selbst bestimmen. Bei allen Veränderungen am Anhänger oder Zugfahrzeug, die dazu führen, dass den Anforderungen dieser Verordnung nicht mehr entsprochen wird, richtet sich die Höchstgeschwindigkeit nach der Strassenverkehrs-Ordnung.